

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 390/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gitta T [REDACTED] geborene F [REDACTED],
S [REDACTED] str. [REDACTED], B [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

sei wegen des Fehlens von Brückensymptomen nicht wahrscheinlich. Diese Ansicht beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Befunde und Outachten und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Für den Fall, daß die Leiden durch die Inhaftierung des Erblässers seit August 1943 verursacht worden sein sollten, verneint das Berufungsgesicht die Verfolgungsbedingtheit aus Rechtsgründen. Der Erblasser sei Ende August 1943 erneut verhaftet und wegen staatsfeindlicher Tätigkeit von einem sowjetischen Gericht zu "ewiger Verbannung" verurteilt worden. Dabei habe es sich um Maßnahmen eines souveränen Staates gehandelt, die nicht als durch deutsche staatliche Stellen veranlaßt gelten könnten und keine adäquate Folge der vorhergehenden Verfolgung des Erblässers durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen darstellten. Das Urteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Adäquanz des Ursachenzusammenhanges zwischen der Verfolgung des Erblässers durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen und seiner Inhaftierung durch sowjetische Behörden seit dem Jahre 1943 mag auf sich beruhen. Jedenfalls waren die Verhaftung des Klägers und seine Verurteilung zu langjähriger Freiheitsstrafe nicht verfolgungseigentlich. Entschädigung auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes wird nur für Schäden geleistet, die der Verfolgung eigentümlich sind. Sie sind es denn, wenn sie aus einer Gefahrenlage heraus entstanden sind, die sich für den Geschädigten durch die Verfolgung gegenüber nichtverfolgten Personen erhöht hatte (BGH RM 1978, 96 m. N.). Die erneute Verhaftung des im Herbst 1941 aus dem Zwangsarbeitslager

- 4 -

entlassenen Erblassers beruhte nicht darauf, daß er als jüdischer Pole, der in den sowjetischen Machtbereich geflüchtet war, gefährdenden Maßnahmen sowjetischer staatlicher Stellen mehr ausgesetzt war als nichtjüdische Polen, die sich ebenfalls im sowjetischen Machtbereich aufhielten. Nach dem Vortrage der Klägerin lag die Ursache der erneuten Verhaftung und der Verurteilung des Erblassers darin, daß er sich als polnischer Bürger geweigert hatte, die sowjetische Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Mal

Gürtner